

vertrag Zinsen zu entrichten und den Kreditbetrag zurückzuzahlen.

(2) Der Kreditvertrag ist schriftlich abzuschließen. Ein nicht schriftlich abgeschlossener Kreditvertrag ist wirksam, wenn dem Kreditnehmer der Kredit gewährt worden ist.

§242

Sicherung des Kredits

Der Kredit kann davon abhängig gemacht werden, daß der Kreditnehmer bestimmte Sicherheiten gewährt. Als Sicherheiten können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden. Reichen die durch Vertrag vereinbarten Sicherheiten nicht aus, kann das Kreditinstitut nachträglich zusätzliche Sicherheiten verlangen.

§243

Rückzahlung des Kredits

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kredits wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Kreditinstitut entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart, ist das Kreditinstitut berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat zu kündigen.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, sofortige Rückzahlung oder höhere Verzinsung des Kredits zu verlangen, wenn der Kreditnehmer

1. den Kredit zweckwidrig verwendet oder gegen andere Bedingungen des Kreditvertrages verstößt, bei deren Verletzung die sofortige Rückzahlung oder eine höhere Verzinsung des Kredits vereinbart war;
2. nach § 242 erforderlich gewordene zusätzliche Sicherheiten nicht stellt.

Vierter Abschnitt

Darlehnsvertrag

§244

Inhalt des Vertrages

(1) Der Darlehnsvertrag kommt dadurch zustande, daß der Darlehnsgeber dem Darlehnsnehmer einen durch Vertrag bestimmten Geldbetrag überläßt und der Darlehnsnehmer sich zur Rückzahlung des Darlehns verpflichtet.

(2) Im Darlehnsvertrag kann vereinbart werden, daß das Darlehen nur für einen bestimmten Zweck gewährt wird und vom Darlehnsnehmer nur zu diesem Zweck zu verwenden ist.

(3) Darlehnszinsen dürfen nur gefordert werden, wenn das durch Vertrag vereinbart ist. Die Zinsvereinbarung ist nur bis zu der Höhe wirksam, in der die Kreditinstitute für entsprechende Spareinlagen Zinsen gewähren. Zinzeszinsen dürfen nicht vereinbart werden.

(4) Als Sicherheiten für Darlehnsforderungen können Pfandrechte oder Hypotheken vereinbart, Forderungen verpfändet oder Bürgschaften übernommen werden.

§245

Rückzahlung des Darlehns

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehns wird zum vereinbarten Termin oder mit einer vom Darlehnsgeber entsprechend dem Vertrag ausgesprochenen Kündigung fällig. Der Darlehnsnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit zurückzuzahlen.

(2) Ist über die Fälligkeit nichts vereinbart und ergibt sich auch aus den Umständen nicht die Fälligkeit der Darlehnsforderung, kann der Darlehnsgeber den Darlehnsvertrag jederzeit mit der Frist von einem Monat kündigen.

(3) Der Darlehnsgeber ist berechtigt, sofortige Rückzahlung des Darlehns zu verlangen, wenn der Darlehnsnehmer das Darlehen entgegen der Vereinbarung zweckwidrig verwendet oder wenn durch sein Verhalten die spätere Rückzahlung des Darlehns gefährdet wird.

Sechstes Kapitel

Ver Sicherungen

§246

Aufgaben und Ziele

(1) Die Versicherungen sind in Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Interesse an der Sicherstellung der Bürger darauf gerichtet, den Bedürfnissen der Bürger nach Vorsorge bei unvorhergesehenen Schäden am persönlichen Eigentum, bei Schadenersatzansprüchen anderer sowie bei Körperschäden, Todesfällen und anderen Ereignissen zu entsprechen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen Schäden verhüten helfen und zu sorgfältigem Verhalten erziehen.

(2) Versicherungen können durch Vertrag (freiwillige Versicherung) oder kraft Rechtsvorschriften (Pflichtversicherung) zwischen Versicherungseinrichtungen und Bürgern als Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherungen begründet werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für die Sozialversicherung.

§247

Bedingungen und Tarife

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes werden die Versicherungen durch Versicherungsbedingungen und Tarife näher ausgestaltet.

(2) Die Versicherungsbedingungen bestimmen für die einzelnen Versicherungsformen die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

(3) Die Tarife legen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen fest, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Beiträgen Bürgern bei Eintritt bestimmter Ereignisse Versicherungsschutz gewährt wird.

§248

Inhalt der Versicherungen

(1) Die Versicherungseinrichtung ist verpflichtet, nach Eintritt des in den Versicherungsbedingungen oder im Versicherungsschein bezeichneten Ereignisses (Versicherungsfall) die Versicherungsleistung zu erbringen. Sie erfolgt in Geld.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend dem Tarif zu zahlen.

§249

Beitrag

(1) Der Zeitraum, für den die Beiträge bemessen sind (Beitragszeitraum), bestimmt sich nach den Tarifen.

(2) Beitragszahlung und Beginn des Versicherungsschutzes für Pflichtversicherungen werden in besonderen Rechtsvorschriften geregelt.

§250

Beitragszahlung bei freiwilliger Versicherung

(1) Der erste oder einmalige Beitrag wird nach Abschluß des Vertrages mit der Anforderung durch die Versicherungseinrichtung fällig. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, wenn der Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung gezahlt wird, anderenfalls erst mit Zahlung des Beitrages. Wird der Beitrag nicht innerhalb von